



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
Abt. I/11
1010 Wien

per E-Mail: i11@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Mai 2017
Zl. B,K-096/170517/DR,SE

GZ: BKA-410.070/0003-I/11/2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die in Aussicht gestellten Änderungen des gegenständlichen Entwurfes ergeben sich grundsätzlich aufgrund der notwendigen Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben. Prinzipiell bestehen daher seitens des Gemeindebundes auch keine Bedenken.

Allerdings muss angemerkt werden, dass die Umsetzung des EU-Rechtes auch zu einer wesentlichen Weiterentwicklung der Bürgerkarte hin zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) genutzt werden soll. Voraussetzung für die Nutzung der neuen Funktion E-ID ist die vorherige Registrierung durch den Bürger. Der Registrierungsprozess muss nach dem vorliegenden Entwurf auf Antrag anlässlich der Ausstellung eines Reisedokuments durch die Passbehörde



oder durch eine nach § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigte Gemeinde vorgenommen werden. Darüber hinaus kann diese Registrierung bei den angeführten Behörden (das sind auf kommunaler Ebene nicht nur die Städte mit eigenem Statut, sondern auch die ermächtigten Gemeinden) oder der Landespolizeidirektion verlangt werden.

In den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesvorhaben werden dazu sowohl für den Bund als auch für die Länder Mehrausgaben ausgewiesen. Zu den Zusatzkosten, die den Städten mit eigenem Statut und den „ermächtigten“ Gemeinden durch das neue E-ID-System entstehen, wird lediglich pauschal angeführt, dass diese (ohnehin) „in den finanziellen Auswirkungen der Länder bereits mitberücksichtigt werden“.

Gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz sind die finanziellen Auswirkungen einer „neuen“ Rechtsvorschrift der Bundes für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft – in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) – darzustellen. Im gegenständlichen Fall enthält die WFA hinsichtlich der Gemeinden nur den Hinweis, dass „sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden (und Sozialversicherungsträger) ergeben.“

Es wird daher dringend auf Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur WFA gedrängt und die Übermittlung entsprechender Berechnungsparameter auch für die Ermächtigten eingefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Riedl e.h.

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel